

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Beckinger Saaraltarm“
im Landkreis Merzig-Wadern**

Vom 16. März 1990

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Beckinger Saaraltarm“.

442

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet mit einer Fläche von ungefähr 34 ha wird wie folgt umgrenzt (Grenzbeschreibung):

Ab der Unterführung der Rehlinger Straße in Beckingen entlang des Weges mit Parzellen Nr. 25/1 bis 18 m vor dem Saaraltarm (Parzelle 14/1) weiter in südlicher Richtung bis Parzelle 16/1 (8 m entfernt vom Saaraltarm) entlang der Parzelle 16/1 bis zum Ufer (Panzermauer des Saaraltarms), weiter in südlicher Richtung bis zum Saarufer, entlang der Saar bis zur Kanuanlegestelle vor der Staustufe Rehlingen, dem Weg folgend in südlicher Richtung bis Parzelle 48/4 einschließlich, etwa 90 m in östlicher Richtung bis zum Weg (Wegparzelle Nr. 72), weiter in nördliche Richtung entlang des Weges bis Flur 16, in nordöstlicher Richtung entlang Flur 17 bis zur Bahnlinie, der Bahnlinie folgend bis zum Ausgangspunkt.

2. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt in der Gemeinde Beckingen:

Flur 2 die Parzellen Nr. 275/1, 275/2, 385/1 teilweise, 385/2, 385/4 teilweise und 385/6 teilweise

Flur 7 die Parzellen Nr. 954/152 teilweise und 955/152

Flur 8 die Parzellen Nr. 34/7 und 1252/209 teilweise

Flur 16 die Parzellen 39/3, 40/3, 41/3 teilweise, 42/1 teilweise, 43, 48/2, 48/3, 49/2, 49/3, 50/2, 50/3, 51/1, 51/6, 54/5 und 54/7

Flur 17 die Parzellen Nr. 48/3, 48/4, 48/5, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55/2, 56 und 72

Flur 18 die Parzellen Nr. 1/1, 1/3, 1/4, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12/1, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1 teilweise, 16/2, 17/1 teilweise, 17/2, 18/1 teilweise, 18/2, 19/1 teilweise, 19/2, 21/1 teilweise, 21/2, 21/3, 22/1 teilweise, 22/2, 35/1, 35/2, 33/3, 33/4, 37/2, 38/1, 38/3, 40/2 teilweise, 40/3, 41/3, 41/4 und 41/5

Flur 19 ganz

Gemarkung Saarfels

Flur 6 die Parzellen Nr. 14/1, 15/3, 15/6, 16/1 und 25/1 (jeweils teilweise)

3. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den anliegenden topographischen Karten im Maßstab 1:5 000 und 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig, archivgemäß verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

4. Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

1. Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet, dem als Tallandschaft mit Saaraltarmen, Auwaldresten, Röhrichten und Hochstaudenfluren, Gräben und Gehölzsäumen, weitgehend offenen Wiesen- u. Ackerflächen, stark bedrohten Beständen der Gelben Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) u. artenreicher Gebüschvegetation, durchsetzt von Baumgruppen und Stauden, entlang der B 51 und der Bahnstrecke, Bedeutung aus Gründen der Strukturvielfalt in einem kleinparzellierten Gebiet, des Wasserhaushaltes und als Lebensraum für seltene Arten und Lebensgemeinschaften zukommt, ist

— die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

— die Sicherung und die Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und

— der Schutz von Natur und Landschaft wegen deren besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene, naturnahe Erholung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Naturgenuß schmälern.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung bedürfen;

2. die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;

3. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Lehm, Sand, Kies) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;

4. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;

5. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;

6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art;

7. das Ablagern von Abfällen und Schutt, insbesondere von Autowracks und industriellen Abfällen; weiterhin fällt unter diese Bestimmungen auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;

442

8. das Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
9. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;

443

10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park- oder Badeplätzen;
12. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
13. das Umbrechen von Brach- und Grünland in Ackerflächen;
14. das Anpflanzen nicht standortgerechter, nicht einheimischer und nicht naturraumtypischer Bäume (wie z. B. Hybridpappel u. Kanadische Pappel);
15. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen, anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
16. die Ausweitung des Angelsportes über den bisherigen Umfang;
17. Ausbringen von Düngemitteln, Bioziden (z. B. Herbizide, Fungizide usw.), Gülle und Klärschlamm auf einem Uferstrandstreifen in einer Breite von 10 m, gemessen von der Uferlinie der Gewässer (d. h. Saartalme sowie Grabensysteme);
18. Vergrößerung der Schläge (Nutzungseinheiten);
19. Anbau von Mais ohne Untersaaten.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

- für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Angelsportes im bisherigen Umfang,
- für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Ziffer 13, 17, 18 und 19;
- für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- für die sonstige, bisher rechtmäßige ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,

insbesondere:

- * Anlagen der öffentlichen Stromversorgung
- * an Fernmeldeanlagen
- * des Hauptsammlers „Kondeler Bach“
- * der vermessungstechnischen Beobachtungsfelder und der Grundwassermeßstationen.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Aufschüttungen, auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

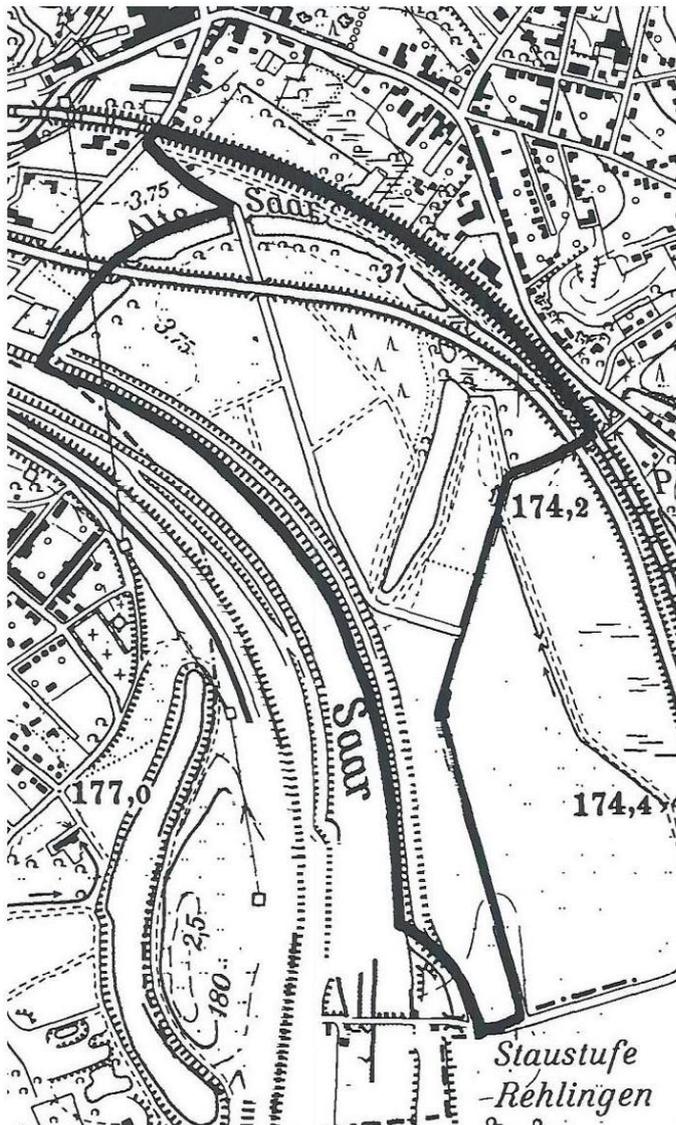
Merzig, den 16. März 1990



Übersichtskarte
 Landschaftsschutzgebiet
 "Beckinger Saartalarm"
 in der Gemeinde Beckingen

M 1 : 10000

— : Grenze



**Verordnung
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

71

Artikel 13

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beckinger Saarlarm“ im Landkreis Merzig-Wadern

Nach § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beckinger Saarlarm“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 16. März 1990 (Amtsbl. S. 441) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

Inkraft ab 16.01.2015

L 6606-309 Altarme der Saar

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014	60

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Flugplatz Düren“ (L 6606-305). Vom 4. Dezember 2014	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309). Vom 4. Dezember 2014	72
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308). Vom 4. Dezember 2014	78
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303). Vom 4. Dezember 2014	83
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303). Vom 4. Dezember 2014	87
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303). Vom 4. Dezember 2014	94
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305). Vom 4. Dezember 2014	101
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307). Vom 4. Dezember 2014	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Vom 6. Januar 2015	116

A. Amtliche Texte

Gesetze

19 **Gesetz Nr. 1838**
zur Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Vom 14. Oktober 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 23 nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt vorgesehenen Vorgaben entspricht. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist eröffnet, soweit die Ausbildung in dem betreffenden Lehramt und in den entsprechenden Fächern

12 **Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altarme der Saar“
(L 6606-309)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 26 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine

naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 27,9 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie.

Das Schutzgebiet liegt in den Gemeinden Beckingen, Gemarkung Beckingen, und Rehlingen-Siersburg, Gemarkung Rehlingen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Beckingen und Rehlingen-Siersburg. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über das Landschaftsschutzge-

biet „Beckinger Saarlarm“ im Landkreis Merzig-Wadern vom 16. März 1990 (Amtsbl. S. 441) außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

